

Kapitel 7: Gasnetztransformation, Wasserstoffwartungen und Rückbaufragen

Fachliche Erstfassung v0.9. Diese Seite ist ein Orientierungs- und Prüfraum; sie ersetzt keine Rechts-, Steuer-, Vergabe- oder Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall.

Kapitel 7: Gasnetztransformation, Wasserstoffwartungen und Rückbaufragen

Leitgedanke für die Kämmerei

Die Gasnetztransformation ist eine der heikelsten Finanzfragen der kommunalen Energiewende, weil sie selten als einzelner Haushaltsansatz erscheint. Sie verteilt sich auf Konzessionsabgaben, Netzentgelte, Beteiligungsergebnisse, Restbuchwerte, Wärmenetzinvestitionen, Gebäudeentscheidungen, Sozialfolgen, Straßenraumkoordination und politische Erwartungshaltung. Genau deshalb ist sie für Kämmerer nicht nur ein technisches Thema des Netzbetreibers.

Die zentrale Frage lautet nicht: "Bleibt das Gasnetz oder kommt Wasserstoff?" Diese Frage ist zu grob und führt schnell in Scheinsicherheit. Die belastbare Frage lautet:

Welche Teile der heutigen Gasinfrastruktur haben in welchem Zeitraum noch eine finanzierbare Aufgabe, und welche Haushalts-, Beteiligungs-, Konzessions-, Gebäude- und Sozialrisiken entstehen, wenn diese Aufgabe schrumpft, umgewidmet oder beendet wird?

Diese Frage zwingt zur Trennung. Fernleitungsnetz ist nicht Verteilnetz. Wasserstoff-Kernnetz ist nicht lokaler Hausanschluss. Wärmeplan ist nicht Bauauftrag. Gebietsausweisung ist nicht Anschlusszwang. H2-ready-Heizung ist nicht H2-Versorgung. KANU 2.0 ist nicht automatisch lokale Abschreibung. Konzessionsabgabe ist nicht gleich Gasnetzertrag. Und Rückbau ist nicht nur Tiefbau.

Für die Kämmerei entsteht daraus eine strenge Arbeitsregel:

Gasnetzaussagen werden erst haushaltsfest, wenn Gebiet, Netzebene, Nutzergruppe, Zeitpfad, Betreiberrolle, Rechtsanker, Finanzierung, Restwert, Alternativversorgung und Beschlusszuständigkeit gemeinsam dokumentiert sind.

Ohne diese Dokumentation darf eine Aussage politischer Kontext sein, aber kein Haushaltswert. Das schützt vor zwei gegensätzlichen Fehlern. Der erste Fehler ist die Wasserstoffverzögerung: Investitionen in Wärme, Stromnetz, Gebäudesanierung oder Wärmenetze werden verschoben, weil eine künftige H2-Versorgung behauptet wird, die lokal nicht belegt ist. Der zweite Fehler ist die Stilllegungsabkürzung: Gasnetze werden als erledigt behandelt, obwohl Versorgungssicherheit, soziale Übergänge, industrielle Bedarfe, Konzessionslaufzeiten, Restbuchwerte und Alternativpfade ungeklärt sind.

Dieses Kapitel behandelt Gasnetze daher nicht als Glaubensfrage, sondern als kommunale Szenario- und Nachweisfrage.

Die Gasnetzakte als Arbeitsinstrument

Eine Kommune braucht für Gasnetzfragen keine neue Parallelverwaltung, aber eine klare Gasnetzakte. Sie bündelt die Informationen, die sonst in Netzbetreiberterminen, Wärmeplanunterlagen, Beteiligungsberichten, Konzessionsakten, Liegenschaftslisten und Haushaltsansätzen verstreut liegen.

Die Gasnetzakte sollte aus zehn Ebenen bestehen:

Ebene	Leitfrage	Mindestnachweis
Gebiet	Welche Ortsteile, Quartiere, Straßen, Gewerbegebiete oder Liegenschaften sind betroffen?	Gebietskulissee, Karte, Netzgebiet, Datenstand

Ebene	Leitfrage	Mindestnachweis
Netzebene	Geht es um Fernleitung, Verteilnetz, Hausanschluss, Druckregelanlage oder Kundenanlage?	Netzbetreiberangabe, Netzschema, Druckstufe
Nutzung	Wer bezieht Gas, wofür und in welcher Menge?	Anschlusszahlen, aktive Zähler, Absatz nach Kundengruppen
Zeit	Welche Jahre sind gemeint: 2026, 2028, 2030, 2035, 2040 oder 2045?	Szenario, Wärmeplanstand, Betreiberfahrplan
Recht	Welche Norm oder Entscheidung trägt die Aussage?	EnWG, WPG, GEG, KAV, Konzessionsvertrag, Landesrecht
Technik	Was bleibt, wird umgestellt, ausgebaut, stillgelegt oder zurückgebaut?	Netzbetreiberstrategie, Machbarkeitsprüfung, Assetdaten
Finanzen	Welche Werte, Kosten, Entgelte, Einnahmen oder Risiken ändern sich?	Restbuchwerte, Netzentgelte, Konzessionsabgabe, Wirtschaftsplan
Beteiligung	Ist die Kommune Konzessionsgeberin, Gesellschafterin, Kundin oder Betreiberin?	Beteiligungsakte, Gesellschaftsvertrag, Gremienzuständigkeit
Soziales	Welche Nutzer tragen Übergangsrisiken?	Quartiersdaten, Wohnungsbestand, Beratungs- und Förderbedarf
Entscheidung	Was soll das Gremium beschließen?	Datenauftrag, Variantenprüfung, Verhandlung, Mittelbereitstellung, Umsetzung

Diese Akte ist kein Selbstzweck. Sie verhindert, dass Gasnetztransformation zu einer Erzählung ohne Beleg wird. Eine Netzbetreiberpräsentation kann wichtige Hinweise geben, aber sie ersetzt keine Datenquelle. Ein Wärmeplan kann Gebietsperspektiven ordnen, aber er ersetzt keine Betreiberzusage. Ein Wasserstoff-Kernnetz in der Region kann relevant sein, aber es ersetzt keinen lokalen Verteilnetzfahrplan. Eine KANU-2.0-Option kann regulatorisch bedeutsam sein, aber sie ersetzt keinen lokalen Restwert- und Entgeltpfad.

Die Gasnetzakte sollte deshalb jede Aussage einer Kategorie zuordnen:

Kategorie	Bedeutung	Verwendung
Fakt	Durch Primärquelle und lokale Gegenquelle belegt	Kann in Vorlage und Haushalt eingeordnet werden
Prüfwert	Plausibel, aber lokaler Nachweis fehlt	Nur als offener Prüfpunkt verwenden
Szenario	Annahme für Vergleichsrechnung	Nicht als Prognose oder Zusage formulieren
Kontext	Bundes-, Markt- oder Rechtsrahmen	Erklärt Lage, begründet aber keinen lokalen Wert
Sperre	Aussage wäre derzeit irreführend	Nicht in Beschlussbegründung übernehmen

Für Kämmerer ist diese Klassifizierung oft wichtiger als die einzelne Zahl. Ein ungesicherter Restbuchwert mit zwei Nachkommastellen ist schlechter als ein sauber markierter Prüfwert.

Drei Zeitachsen: Nutzung, Infrastruktur und Finanzierung

Gasnetze sind langlebige Infrastrukturen. Sie wurden über Jahrzehnte geplant, finanziert, betrieben und reguliert. Die Transformation wirkt deshalb nicht wie ein Schalter, sondern wie ein Auseinanderlaufen von Zeitachsen.

Erstens: Nutzungszeitachse. Haushalte, Wohnungswirtschaft, Gewerbe, Industrie, kommunale Liegenschaften und kritische Infrastruktur reduzieren oder beenden Gasnutzung nicht gleichzeitig. Eine Schule kann wegen Kesselausfall früh handeln müssen. Ein Gewerbebetrieb kann Prozesswärme länger benötigen. Ein Wohnquartier kann von Sanierung, Mietrecht, Förderzugang und Wärmenetzperspektive abhängen.

Zweitens: Infrastrukturzeitachse. Leitungen, Hausanschlüsse, Druckregelanlagen, Messstellen, Störungsbereitschaft, Dokumentation und Sicherheit bleiben bestehen, solange Netzbetrieb, Versorgungspflichten oder technische Sicherung dies erfordern. Sinkender Absatz senkt diese Kosten nicht automatisch im gleichen Tempo.

Drittens: Finanzzeitachse. Restbuchwerte, kalkulatorische Abschreibungen, regulatorische Erlösobergrenzen, Netzentgelte, Konzessionsabgaben, Beteiligungsergebnisse und Rückbaukosten folgen eigenen Regeln. Ein Netzteil kann technisch noch betrieben werden, wirtschaftlich aber stärker belastet sein. Ein Netz kann bilanziell Wert tragen, während die künftige Nutzung unsicher wird.

Die Kämmererei muss diese Zeitachsen nebeneinanderlegen. Sinkender Gasabsatz kann die Konzessionsabgabe mindern. Gleichzeitig können Netzentgeltrisiken steigen, wenn Fixkosten auf weniger Nutzer verteilt werden. Eine kommunale Beteiligung kann weniger ausschütten oder mehr Eigenkapital benötigen. Parallel entstehen Investitionen in Wärmenetze, Stromnetze, Liegenschaften, Beratung und soziale Flankierung.

Die eigentliche Haushaltsfrage lautet daher nicht, ob Gas "teurer" oder "weniger" wird. Sie lautet: **Welche Kosten und Risiken wandern wohin, wenn die Nutzungsbasis schrumpft?**

Wirkung	Möglicher Ort im kommunalen System
Rückgang der Gas-Konzessionsabgabe	Ergebnis- oder Finanzplanung der Kommune
steigende Netzentgelte	Verbraucher, kommunale Liegenschaften, politische Kommunikation
sinkende Ausschüttung	Beteiligungshaushalt, Ergebnisplanung, Liquidität

Wirkung	Möglicher Ort im kommunalen System
zusätzlicher Kapitalbedarf	Beteiligungssteuerung, Bürgschaft, Darlehen, Eigenkapital
Gebäudetausch und Sanierung	Hochbau, Gebäudemanagement, Investitionsprogramm
Wärmenetzaufbau	Stadtwerk, Zweckverband, Kernhaushalt, Fördermittel
Rückbau oder Stilllegung	Netzbetreiber, Netzentgelt, Beteiligung, Straßenbaukoordination
soziale Härten	Sozialhaushalt, Wohnungswirtschaft, Quartiersmanagement

Wer diese Wirkungen nur als technische Netzstrategie behandelt, erkennt sie zu spät im Haushalt.

Wasserstoff-Kernnetz: wichtiger Rahmen, kein lokales Versprechen

§ 28q EnWG ordnet das Wasserstoff-Kernnetz als bundesweiten Rahmen für den schnellen Hochlauf eines Wasserstoffmarktes ein. Ziel ist ein deutschlandweites, effizientes, schnell realisierbares, ausbaufähiges und klimafreundliches Kernnetz, das künftige wesentliche Produktionsstätten, Importpunkte, Verbrauchspunkte und Speicher verbindet. Die Norm betont den überregionalen Transport und ein deutschlandweites Berechnungsmodell. Genehmigungsfähige Projekte müssen unter anderem dem Kernnetzziel dienen, in Deutschland liegen, planerisch grundsätzlich bis Ende 2032 in Betrieb gehen und bestimmten Projekttypen zugeordnet sein, etwa europäischer Netzinfrasturktur, überregionalem Wasserstoffnetz, großen industriellen Nachfragern, Wasserstoffkraftwerken, Speichern, Erzeugern, Importmöglichkeiten oder Elektrolyseuren.

Die Bundesnetzagentur beschreibt das Wasserstoff-Kernnetz entsprechend als erste Stufe des Infrastrukturaufbaus. Es soll derzeit bekannte große Verbrauchs- und Erzeugungsregionen, Industriezentren, Speicher, Kraftwerke und Importkorridore anbinden; wichtige Infrastrukturen sollen bis 2032 in Betrieb gehen. Zugleich verweist die Behörde darauf, dass spätere Leitungsabschnitte, die sich an das Kernnetz anschließen, ohne selbst Teil der initialen Genehmigung zu sein, durch separate Netzentgelte finanziert werden. Für Nicht-Kernnetzbetreiber gilt nach Behördenstand weiterhin eine eigene Regulierungslogik; die Rolle der Verteilernetze wird in der integrierten Netzentwicklungsplanung und künftigen Regulierung weiter ausgearbeitet.

Für Kommunen folgt daraus eine klare Grenze:

Das Wasserstoff-Kernnetz ist ein Prüfkanker für regionale Industrie-, Speicher-, Kraftwerks- und Transportfragen. Es ist kein Nachweis, dass ein örtliches Gasverteilnetz, ein Wohnquartier oder eine kommunale Liegenschaft künftig Wasserstoff erhält.

Eine Beschlussvorlage muss deshalb drei Ebenen trennen:

Ebene	Leitfrage	Kämmereibewertung
Kernnetz	Gibt es genehmigte oder geplante überregionale Wasserstoffinfrastruktur mit regionalem Bezug?	Kontext und Prüfkanker
Verteilnetz	Gibt es einen lokalen Umstellungs-, Neubau-, Anschluss- und Finanzierungsfahrplan?	Erst mit Betreiber- und Genehmigungsnachweis relevant
Gebäude / Nutzer	Darf und soll ein konkreter Anschluss auf Wasserstoff setzen?	Nur mit GEG-, WPG-, Kosten-, Geräte- und Alternativenprüfung belastbar

Die Nähe zu einer Kernnetztrasse darf nicht als kommunaler Haushaltswert verwendet werden. Sie kann eine Frage auslösen: Welche Industriekunden, Gewerbegebiete, Kraftwerksstandorte, Speicher oder sonstigen Bedarfe im Gemeindegebiet könnten mittelbar betroffen sein? Sie beantwortet aber nicht, ob Haushalte, Schulen, Rathäuser oder Quartiere einen H2-Pfad erhalten.

Integrierter NEP Gas und Wasserstoff: Prozess, nicht lokale Zusage

Neben dem Kernnetz entsteht die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff. Die Bundesnetzagentur berichtet, dass die Koordinierungsstelle Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff am 1. Juni 2026 den zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff 2025-2037/2045 vorgelegt hat. Grundlage ist der von der Bundesnetzagentur am 30. April 2025 genehmigte Szenariorahmen. Die Öffentlichkeit konnte sich vom 15. Juni bis 10. Juli 2026 äußern. Das Verfahren soll alle zwei Jahre fortlaufen; gesetzlicher Rahmen sind insbesondere §§ 15a ff. EnWG.

Für Kämmerer ist daran wichtig: Der NEP ist ein Planungs- und Konsultationsprozess. Er betrachtet Netzausbau- und Optimierungsmaßnahmen auf Fernleitungs- und Wasserstofftransportebene, mit Betrachtungszeiträumen von zehn bis fünfzehn Jahren sowie dem Zieljahr 2045. Er kann Hinweise auf überregionale Entwicklungen geben. Er ersetzt aber nicht die lokale Verteilnetzstrategie.

In kommunalen Unterlagen sollte der NEP daher so verwendet werden:

Aussage	Zulässig als	Nicht zulässig als
---------	--------------	--------------------

"Der zweite Entwurf NEP Gas/Wasserstoff 2025-2037/2045 liegt seit 1. Juni 2026 bei der Bundesnetzagentur."	aktueller Prozessstand	lokaler Bau- oder Anschlussnachweis
"Der Szenariorahmen wurde am 30. April 2025 genehmigt."	Planungsanker	kommunale Versorgungsgarantie
"Die Umstellung vorhandener Leitungsinfrastruktur hat im NEP-Prozess grundsätzlich Vorrang gegenüber Neubau."	Systemlogik	Beweis für Umstellung eines örtlichen Netzes
"VNB-Bedarfe können in der integrierten Planung berücksichtigt werden."	Prüfauftrag an Netzbetreiber und Kommune	Anspruch auf H2-Versorgung

Eine Kommune sollte den NEP also lesen, aber nicht überdehnen. Für die Haushaltssteuerung zählt erst die Kette vom überregionalen Plan zur lokalen Netzbetreiberstrategie, zur Gebietsausweisung, zum Fahrplan, zur Finanzierung, zum Anschluss und zur Gebäudeeignung.

§ 71k GEG: H2-ready ist ein strenges Evidenz-Gate

Wasserstofferwartungen werden besonders riskant, wenn sie in Gebäudeentscheidungen einfließen. § 71k GEG enthält Übergangsfristen für Heizungsanlagen, die Erdgas verbrennen können und auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind. Die Norm ist kein allgemeiner Freibrief für H2-ready als kommunale Standardlösung. Sie setzt eine dichte Nachweiskette voraus.

Nach § 71k GEG kann eine solche Heizung bis zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz ohne Einhaltung bestimmter Anforderungen des § 71 GEG betrieben werden, wenn das Gebäude in einem Gebiet liegt, für das die zuständige Stelle unter Berücksichtigung eines Wärmeplans eine Entscheidung über die Ausweisung als Wasserstoffnetzausbauggebiet getroffen hat und das spätestens bis Ende 2044 vollständig mit Wasserstoff versorgt werden soll. Zusätzlich müssen der Betreiber des Gasverteilernetzes und die für die Wärmeplanung zuständige Stelle bis zum 30. Juni 2028 einen einvernehmlichen, verbindlichen und mit Zwischenzielen versehenen Fahrplan für die vollständige Umstellung der Netzinfrastruktur auf Wasserstoff beschlossen und veröffentlicht haben.

Dieser Fahrplan muss mindestens klären:

- technische und zeitliche Schritte der Umstellung und des Wasserstoffhochlaufs,
- Übereinstimmung mit Netzentwicklungsplänen der Fernleitungsebene oder lokale Produktion und Speicherung,
- Finanzierung der Umstellung,

- Kostentragung für Umrüstung und Austausch nicht umrüstbarer Verbrauchsgeräte,
- räumliche und zeitliche Zwischenschritte in den Jahren 2035 und 2040,
- Investitionsplan mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen,
- Genehmigung und regelmäßige Überprüfung durch die Bundesnetzagentur.

Die Bundesnetzagentur prüft insbesondere, ob die Umstellung technisch und wirtschaftlich gesichert erscheint und die Versorgung fristgerecht über vorgelagerte Netzebenen sichergestellt ist oder ob eine abgekoppelte lokale Erzeugung nachgewiesen wird. Wird die Umsetzung des Fahrplans später als nicht ausreichend oder nicht weiterverfolgt festgestellt, enthält § 71k GEG Folgepflichten und Mitteilungspflichten; der Gebäudeeigentümer kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Erstattung entstehender Mehrkosten gegen den Gasverteilnetzbetreiber haben.

Für die Kämmerei ist die Konsequenz eindeutig:

Eine H2-ready-Heizung ist ohne Wasserstoffnetzausbauggebiet, verbindlichen Fahrplan, Finanzierung, BNetzA-Genehmigungsstatus und Gebäudenachweis kein Haushaltswert, sondern ein gesperrter Prüfwert.

Eine kommunale Vorlage darf daher nicht schreiben: "Die Heizung ist H2-ready, deshalb ist die GEG-Frage gelöst." Sie sollte schreiben:

"Die Variante Wasserstoff ist nur belastbar, wenn für das konkrete Grundstück ein Wasserstoffnetzausbauggebiet nach WPG/GEG vorliegt, ein verbindlicher Fahrplan nach § 71k GEG beschlossen und veröffentlicht ist, der Fahrplan die Finanzierung und Zwischenziele enthält, der Genehmigungs- und Überprüfungsstatus bei der Bundesnetzagentur geklärt ist und Mehrkosten- sowie Ausfallfolgen bewertet sind."

Dieser Satz wirkt streng, aber er schützt die Kommune vor Fehlentscheidungen. Gerade öffentliche Gebäude dürfen nicht auf eine technische Geräteoption gestützt werden, wenn das Netz, der Energieträger und die Finanzierung unklar sind.

WPG §§ 26 und 27:

Gebietsausweisung mit begrenzter Rechtswirkung

Das Wärmeplanungsgesetz ordnet die Schnittstelle zwischen Wärmeplanung, Wärmenetzgebieten und Wasserstoffnetzausbaugebieten. § 26 WPG erlaubt der planungsverantwortlichen Stelle oder einer anderen landesrechtlich bestimmten Stelle, unter Berücksichtigung der Wärmeplanung und nach Abwägung öffentlicher und privater Belange eine Entscheidung über die Ausweisung eines

Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaubereich zu treffen. Die Entscheidung erfolgt grundstücksbezogen. Ein Anspruch auf Einteilung eines Grundstücks in ein solches Gebiet besteht nicht.

§ 27 WPG ist für die Kämmerei besonders wichtig. Die Entscheidung über die Ausweisung eines solchen Gebiets bewirkt keine Pflicht, eine bestimmte Wärmeversorgungsart tatsächlich zu nutzen oder eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben. Sie ist aber in bestimmten Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, etwa bei Bauleitplanung und anderen flächenbedeutsamen Planungen oder Maßnahmen öffentlicher Stellen.

Damit entsteht ein fein abgestufter Status:

Dokument oder Entscheidung	Wirkung	Was daraus nicht folgt
Wärmeplan	Strategischer Ordnungsrahmen für Gebiete, Bedarfe, Potenziale und Maßnahmen	kein Bauauftrag, keine Anschlusszusage, keine Haushaltsfreigabe
Gebietsausweisung nach § 26 WPG	grundstücksbezogene Planungsentscheidung mit Abwägungswirkung	keine Pflicht zur Nutzung oder Errichtung der Infrastruktur
§-71k-Fahrplan	verbindlicher Umstellungs- und Finanzierungsrahmen für Wasserstoffpfad	erst wirksam nach BNetzA-Genehmigung und laufender Prüfung
Haushaltsbeschluss	Mittelbereitstellung oder Projektauftrag	nur für den konkret beschlossenen Gegenstand

Für Vorlagen ist diese Trennung unverzichtbar. Eine Gebietsausweisung kann politische Erwartungen erzeugen, aber sie ist nicht die Finanzierung. Ein Wärmeplan kann ein Wasserstoffgebiet vorbereiten, aber nicht den Wasserstoff liefern. Ein Gremienbeschluss zur Kenntnisnahme des Wärmeplans kann keine Investition ersetzen. Umgekehrt kann eine Gebietsausweisung spätere Entscheidungen faktisch prägen; die Kämmerei sollte daher bereits bei der Ausweisung Folgekosten, Alternativen, Beteiligungswirkungen und Kommunikationsrisiken sichtbar machen.

WPG § 32: Wärmenetzfahrplan als Gegengewicht zum Gasnetzpfad

Gasnetztransformation ist nicht nur eine Gasfrage. In vielen Gebieten wird die Alternative ein Wärmenetz, ein Gebäudenetz oder eine dezentrale Wärmelösung sein. Deshalb gehört § 32 WPG in dieses Kapitel, obwohl er unmittelbar Wärmenetze betrifft.

§ 32 WPG verpflichtet Betreiber von Wärmenetzen, die nicht bereits vollständig mit erneuerbarer Wärme, unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination daraus gespeist werden, bis zum 31. Dezember 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan zu erstellen, der zuständigen Behörde vorzulegen und auf der Internetseite des Betreibers zu veröffentlichen. Er ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Die Norm enthält Ausnahmen, unter anderem für sehr kurze Netze und bestimmte BEW-Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien.

Für die Gasnetzakte ist dieser Fahrplan ein Gegengewicht. Wenn Gasnutzung in einem Gebiet sinken soll, braucht die Kommune eine belastbare Alternative. Ein Wärmenetzfahrplan kann zeigen, ob und wann die Alternative technisch, räumlich und dekarbonisierungsseitig tragfähig wird. Fehlt dieser Fahrplan oder ist er nur vage, darf der Rückgang der Gasnutzung nicht automatisch als gelöst betrachtet werden.

Die Kämmerei sollte daher Gas- und Wärmenetzbefragungen gemeinsam abfragen:

Prüffrage	Bedeutung
Gibt es im betroffenen Gebiet ein bestehendes oder geplantes Wärmenetz?	Alternative zum Gasnetz wird konkret oder bleibt offen
Liegt ein §-32-WPG-Fahrplan oder eine Ausnahme vor?	Dekarbonisierungspfad des Wärmenetzes wird prüfbar
Sind kommunale Liegenschaften Ankerkunden?	öffentlicher Wärmebedarf kann Wirtschaftlichkeit stützen oder Risiko verlagern
Welche Trassen, Bauzeiten und Tiefbaukoordinierungen sind nötig?	Rückbau-, Straßen- und Investitionsplanung hängen zusammen
Welche Preis- und Anschlusslogik gilt?	Wärmealternative wird erst mit Preisakte haushaltsrelevant
Was passiert bei Verzögerung?	Übergangsheizung, Gasweiterbetrieb oder dezentrale Lösung müssen vorbereitet sein

Der Wärmenetzbefragungen darf also nicht als bloße Antwort auf die Gasfrage behauptet werden. Er braucht eine eigene Akte, wie Kapitel 6 ausführt. Für Kapitel 7 ist wichtig: Ohne belastbaren Wärmenetzbefragungen bleibt Gasnetzrückgang ein Risiko, nicht automatisch eine Einsparung.

KANU 2.0: Regulatorisches Warnsignal für Restwerte und Entgelte

Die Bundesnetzagentur führt KANU 2.0 unter dem Aktenzeichen GBK-24-02-2#1 als Festlegung zur Anpassung kalkulatorischer Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von

Erdgasleitungsinfrastrukturen. Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Gasverteilernetzen und Fernleitungsnetzen. Die Behördenseite stellt außerdem aktualisierte Anlagen und Berechnungshilfen bereit, unter anderem zur Anzeige des Transformationselements und zum Kapitalkostenabgleich.

Für Kämmerer ist KANU 2.0 kein Detailthema der Regulierung, sondern ein Warnsignal: Die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Gasinfrastruktur wird unter Transformationsbedingungen zur aktiven Finanzfrage. Wenn ein Netz voraussichtlich früher oder anders genutzt wird, entstehen Fragen zu kalkulatorischen Abschreibungen, Erlösobergrenzen, Netzentgelten, Restwerten und Beteiligungsergebnissen.

Wichtig ist aber die Grenze:

KANU 2.0 bedeutet nicht automatisch, dass das lokale Gasnetz schneller abgeschrieben wird. Es bedeutet, dass der zuständige Netzbetreiber und die Regulierung einen Rahmen für Transformationsannahmen, Abschreibungsmodalitäten und Kapitalkostenwirkungen prüfen können.

Eine Kommune sollte daher nicht die Festlegung selbst als lokale Zahl verwenden. Sie sollte beim Netzbetreiber oder der Beteiligung gezielt abfragen:

Frage	Warum sie haushaltsrelevant ist
Nutzt der Netzbetreiber KANU-2.0-Optionen?	Ohne Nutzung keine lokale Abschreibungswirkung aus der Option
Für welche Anlagen, Jahrgänge, Netzteile oder Anlagengruppen?	Wirkung kann räumlich und sachlich begrenzt sein
Welcher Endzeitpunkt oder Transformationspfad wird angesetzt?	Anschluss an Wärmeplanung, Stilllegung oder Umwidmung
Wie wirkt dies auf Erlösobergrenze und Netzentgelte?	Belastung der verbleibenden Kunden und kommunaler Liegenschaften
Welche handelsrechtlichen und steuerlichen Wirkungen werden getrennt betrachtet?	Regulatorische und bilanzielle Sicht sind nicht identisch
Welche Wirkung entsteht auf Beteiligungsergebnis und Ausschüttung?	Kernhaushalt kann mittelbar betroffen sein
Welche Nachfolgeregeln ab 2028 sind zu erwarten oder offen?	Mehrjährige Finanzplanung braucht Unsicherheitskennzeichnung

Für kommunale Beteiligungen ist diese Abfrage besonders wichtig. Wenn ein Stadtwerk oder eine Netzgesellschaft Transformationsabschreibungen nutzt, kann dies kurzfristig andere Ergebnis-, Entgelt- und Kapitalpfade erzeugen als die bisherige Fortschreibung. Die Kämmererei muss dies nicht selbst regulatorisch berechnen, aber sie muss die Wirkung in Beteiligungsbericht, Wirtschaftsplan, Ausschüttungserwartung und Risikobericht erkennen.

Konzessionsabgabe: Mengenrückgang, Kundengruppen und Grenzfälle

Die Konzessionsabgabe ist in der Gasnetztransformation ein kleines Cent-Thema mit großer Prognosewirkung. § 2 KAV regelt, dass Konzessionsabgaben nur in Centbeträgen je gelieferter Kilowattstunde vereinbart werden dürfen. Für Gas unterscheidet die Norm Tarifierungen für Kochen und Warmwasser, sonstige Tarifierungen und Sondervertragskunden. Bei Sondervertragskunden darf bei Gas nach § 2 Absatz 3 KAV ein Höchstbetrag von 0,03 Cent je Kilowattstunde nicht überschritten werden. § 2 Absatz 5 KAV enthält zudem Grenzen für Gaslieferungen an Sondervertragskunden, etwa bei mehr als 5 Millionen Kilowattstunden pro Jahr und Abnahmefall oder bestimmten Durchschnittspreisen.

Für die Kämmerei folgt daraus: Die Gas-Konzessionsabgabe hängt nicht nur an der Gesamtmenge, sondern an Kundengruppen, Vertragsstatus, Abnahmefällen und tatsächlicher Abrechnung. Eine schlichte Fortschreibung der Vorjahreserträge reicht in der Transformation nicht mehr aus.

Die Gas-Konzessionsabgabenakte sollte mindestens enthalten:

Datenfeld	Mindestanforderung
Ist-Aufkommen	Konzessionsabgabe Gas nach Jahren, möglichst brutto/netto und nach Abrechnungslauf
Liefermenge	kWh nach Kundengruppen und Tarif-/Sondervertragslogik
Anschlussstruktur	aktive Anschlüsse, Zähler, Quartiere, Großverbraucher
Grenzfälle	Sondervertragskunden, Großabnehmer, Preis-/Mengengrenzen
Einwohnerbezug	amtlich fortgeschriebene Einwohnerzahl, wenn für Höchstbeträge relevant
Konzessionsvertrag	Laufzeit, Abrechnungsregeln, Nebenleistungen, Datenrechte
Transformationsszenarien	Rückgang nach Wärmeplan-, Gewerbe-, Industrie- und Liegenschaftspfaden

Bei Gas kann der Wegfall einzelner Großverbraucher deutlich anders wirken als die schrittweise Umstellung vieler Haushalte. Ein Wärmenetzgebiet kann die Absatzmenge senken, aber zugleich über ein kommunales Stadtwerk neue Wärmeerlöse oder neue Risiken erzeugen. Ein dezentrales Wärmepumpenszenario senkt Gasabsatz und erhöht Stromlast. Ein Wasserstoffpfad kann Gas-Konzessionsabgaben nicht einfach fortschreiben, weil Energieträger, Netzebene, Regulierung, Nutzung und Verträge anders zu prüfen sind.

Eine gute Vorlage trennt daher mindestens vier Szenarien:

1. **Fortschreibung mit Rückgang:** Gasabsatz sinkt schrittweise durch Heizungswechsel und Effizienz.
2. **Wärmeplanpfad:** definierte Gebiete wechseln in Wärmenetze oder Gebäudenetze.
3. **Großverbraucherpfad:** Industrie oder Gewerbe reduziert, elektrifiziert, zieht weg oder prüft Wasserstoff.
4. **Verzögerungspfad:** Gasnutzung bleibt länger, aber mit steigenden Entgelt-, Sanierungs- oder Sozialrisiken.

Keines dieser Szenarien darf ohne lokale Daten als Prognose erscheinen. Aber alle vier helfen, die Empfindlichkeit des Haushalts sichtbar zu machen.

§ 46 EnWG: Konzessionsverfahren als Daten- und Governance-Schnittstelle

§ 46 EnWG regelt Wegenutzungsverträge. Gemeinden müssen ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung stellen. Verträge über Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung dürfen höchstens für 20 Jahre abgeschlossen werden. Vor Ablauf sind Bekanntmachungs-, Verfahrens- und Auswahlpflichten zu beachten.

In der Gasnetztransformation ist der Konzessionsvertrag mehr als eine Einnahmequelle. Er ist eine Governance-Schnittstelle. Hier treffen Wegenutzung, Netzstatus, Datenbereitstellung, Auswahlkriterien, Versorgungssicherheit, kommunale Ziele, Beteiligungsinteressen und Transformationspfade aufeinander.

Die Kämmerei sollte deshalb früh prüfen:

- Wann läuft der Gas-Wegenutzungsvertrag aus?
- Welche Bekanntmachungs- und Verfahrensfristen sind relevant?
- Welche Daten liegen nach Konzessionsrecht, Vertrag und Netzbetreiberkommunikation vor?
- Welche Netzdaten sind für Wärmeplanung, Stilllegung, Umwidmung oder Rückbau entscheidend?
- Welche kommunalen Ziele dürfen rechtssicher in Auswahlkriterien einfließen?
- Wie werden Wasserstoff-, Stilllegungs- oder Wärmenetzversprechen bewertet, ohne unbelegte Zusagen zu belohnen?

- Welche Rolle hat die Kommune, wenn sie zugleich Konzessionsgeberin und Gesellschafterin eines Bewerbers ist?
- Welche Abstimmung ist mit Vergabe-, Kommunalwirtschafts- und Beihilferecht nötig?

Das Konzessionsverfahren darf nicht zum Ersatz für Wärmeplanung werden. Es kann aber eine harte Daten- und Verfahrensschnittstelle sein. Gerade wenn ein Gas-Konzessionsvertrag in den Transformationsjahren ausläuft, sollte die Verwaltung eine Evidenzakte vorbereiten: Netzstatus, Absatzentwicklung, Investitionsbedarf, Restwerte, Transformationsoptionen, Wärmeplanbezug, soziale Risiken und Beteiligungsrollen.

Rückbau: Stilllegung, Ausbau, Umwidmung und Kostenträger trennen

Rückbau wird häufig zu eng verstanden. Er ist nicht nur die physische Entfernung von Leitungen. Für die Kämmerei sind mindestens fünf Rückbauarten zu unterscheiden:

Rückbauart	Inhalt	Haushaltsfrage
technische Stilllegung	Leitung, Netzabschnitt oder Anschluss wird außer Betrieb genommen	Wer trägt Sicherung, Dokumentation, Trennung und Bereitschaft?
physischer Ausbau	Leitung oder Anlage wird entfernt	Wann ist Ausbau erforderlich, und wer finanziert Tiefbau und Wiederherstellung?
funktionaler Rückbau	Infrastruktur bleibt liegen, erfüllt aber keine Versorgungsfunktion mehr	Wie werden Sicherheit, Dokumentation, Restwert und spätere Nutzung bewertet?
Umwidmung	Gasinfrastruktur wird für Wasserstoff oder andere Gase geprüft	Welche technische, rechtliche, finanzielle und genehmigte Kette trägt das?
kundenseitige Trennung	Gebäude beendet Gasnutzung	Welche Kosten, Fristen, Verantwortlichkeiten und Kommunikationspflichten entstehen?

Eine Kommune darf Rückbaukosten nicht in den Haushalt einstellen, ohne Zuständigkeit, Kostenträger und Netzabschnitt zu kennen. Umgekehrt darf sie Rückbau nicht ignorieren, nur weil die Kosten zunächst beim Netzbetreiber liegen. Sie können in Netzentgelten, Beteiligungsergebnissen, Straßenbaukoordination, Wärmenetzprojekten, Rückstellungen oder späteren Verhandlungen wieder auftauchen.

Die Rückbauakte sollte deshalb folgende Fragen enthalten:

- Welche Netzteile oder Anschlüsse sind konkret betroffen?
- Handelt es sich um Stilllegung, Ausbau, Umwidmung oder kundenseitige Trennung?
- Wer ist Eigentümer und Betreiber?
- Welche sicherheitstechnischen Pflichten bestehen?
- Welche Dokumentations- und Leitungsauskunftspflichten bleiben?
- Sind Straßenbau-, Kanal-, Wärmenetz- oder Glasfasernaßnahmen koordinierbar?
- Gibt es Restbuchwerte oder Rückstellungen?
- Welche Kosten trägt der Netzbetreiber, der Anschlussnehmer, die Kommune oder eine Beteiligung?
- Welche Kommunikationspflichten gegenüber verbleibenden Kunden bestehen?
- Welche Entscheidung ist politisch, welche technisch, welche regulatorisch?

Die wichtigste Sperre lautet: Eine allgemeine Aussage wie "der Rückbau des Gasnetzes kostet X" ist ohne lokale Netzabschnitte, Zuständigkeit und Kostenträger nicht verwendbar.

Soziale Übergänge: Die letzten Anschlüsse sind haushaltsrelevant

Gasnetztransformation ist nicht nur eine Asset-Frage. Je weniger Nutzer im Netz verbleiben, desto stärker können Netzentgelte, Instandhaltungskosten und Übergangsrisiken für die verbleibenden Nutzer wirken. Diese Nutzer sind nicht zwingend diejenigen mit den besten Wechselmöglichkeiten. Es können ältere Gebäude, Mehrfamilienhäuser, einkommensschwächere Haushalte, Vermieter-Mieter-Konstellationen, kleine Gewerbe, soziale Einrichtungen oder Gebäude mit schwieriger Sanierung sein.

Für die Kämmerei können soziale Folgen an mehreren Stellen sichtbar werden:

- kommunale Wohnungsunternehmen und Warmmieten,
- Wohngeld- und Soziallasten,
- Quartiersförderung und Beratungsangebote,
- Sanierungs- und Fördermittelmanagement,
- politische Konflikte um Anschluss- und Übergangsentscheidungen,
- Druck auf Stadtwerke oder Wärmegesellschaften,
- Investitionsentscheidungen in kommunalen Liegenschaften.

Eine Gasnetzakte ohne Sozialprüfung ist unvollständig. Die Mindestfragen lauten:

Prüffeld	Leitfrage
Quartier	Wo gibt es hohe Gasabhängigkeit und geringe kurzfristige Alternativen?

Prüffeld	Leitfrage
Gebäude	Welche Baualtersklassen, Heizsysteme und Sanierungsstände dominieren?
Eigentum	Wer entscheidet: Einzeleigentümer, WEG, Vermieter, kommunales Unternehmen?
Miete	Welche Warmmieten- und Modernisierungsrisiken entstehen?
Beratung	Welche Gruppen brauchen frühzeitige Information und Förderzugang?
Restnetz	Wer bleibt übrig, wenn frühe Wechsler das Gasnetz verlassen?
Kommunikation	Wie werden falsche Wasserstoffsicherheit und falsche Stilllegungspanik vermieden?

Diese soziale Perspektive ist kein weicher Zusatz. Sie entscheidet, ob ein Transformationspfad politisch tragfähig und haushalterisch beherrschbar bleibt.

Industrie, Gewerbe und kommunale Liegenschaften getrennt betrachten

Nicht jeder Gasanschluss gehört in dieselbe Transformationslogik. Industrie mit Prozesswärme, Gewerbe, Wohnquartiere, Schulen, Schwimmbäder, Bauhöfe, Rathäuser, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und kritische Infrastruktur erzeugen unterschiedliche Pfade.

Nutzergruppe	Typische Transformationsfrage	Haushaltsbezug
Industrie / Prozesswärme	Gibt es realen Wasserstoffbedarf, Elektrifizierungsoption oder Standortwechselrisiko?	Gewerbesteuer, Standortpolitik, Netztragfähigkeit
Gewerbe	Sind Wärmepumpe, Biomasse, Effizienz, Abwärme, Wärmenetz oder Wasserstoff realistisch?	Wirtschaftsförderung, Konzessionsabgabe, Netzentgelt
Wohnquartiere	Welche Wärmeplan-, Sanierungs-, Miet- und Soziallogik besteht?	soziale Folgekosten, Quartiersmanagement
kommunale Liegenschaften	Welche Heizungs-, Sanierungs-, Stromnetz- und Haushaltsfenster bestehen?	Investitionsprogramm, Bauunterhalt, Betriebskosten

Nutzergruppe	Typische Transformationsfrage	Haushaltsbezug
Stadtwerk / Beteiligung	Welche Netz-, Wärme- und Strominvestitionen konkurrieren um Kapital?	Ausschüttung, Eigenkapital, Risiko
kritische Infrastruktur	Welche Redundanz-, Notbetriebs- und Versorgungspflichten bestehen?	Resilienz, Betriebssicherheit

Diese Trennung verhindert eine der größten Fehlannahmen: Ein plausibler Wasserstoffpfad für Industrie ist kein plausibler Wasserstoffpfad für Wohngebäude. Ein Wärmenetz für ein dichtes Quartier ist keine Lösung für ein Gewerbegebiet mit Prozesswärme. Eine Wärmepumpe für eine Schule ist keine Antwort auf den Restwert eines Gasverteilnetzes. Für den Haushalt müssen diese Pfade getrennt gerechnet und erst danach zusammengeführt werden.

Kommunale Liegenschaften: Nicht warten, nicht isoliert entscheiden

Kommunale Gebäude sind die direkteste Verantwortung der Kommune. Wenn eine Schule, ein Rathaus, eine Feuerwehr oder ein Bauhof gasbeheizt ist, kann die Gasnetztransformation nicht nur im Netzkontext betrachtet werden. Es geht um Bauunterhalt, Investition, Versorgungssicherheit, GEG, Wärmeplan, Stromnetz, Vergabe, Fördermittel und Betrieb.

Für jede gasversorgte Liegenschaft sollte dokumentiert werden:

- Adresse, Nutzung, Eigentums- und Bewirtschaftungsstatus,
- Heizsystem, Baujahr, Wartungszustand und erwartetes Lebensende,
- Gasverbrauch nach Jahren und, soweit verfügbar, Lastprofil,
- Sanierungsstand, Vorlauftemperatur und Wärmeverteilung,
- Lage im Wärmeplan und möglicher Wärmenetzbezug,
- Stromnetz- und Wärmepumpenprüfung,
- §-71k-GEG-Prüfung nur bei konkretem Wasserstoffpfad,
- Investitionsfenster im Haushalt,
- Förder- und Vergabepfad,
- Havarie- und Übergangslösung,
- Rückwirkung auf Gasanschluss, Konzessionsabgabe und Netzpfad.

Der zentrale Zielkonflikt lautet: Die Kommune darf nicht unbegrenzt auf ein künftiges Netz warten, wenn ein Gebäude technisch handeln muss. Sie darf aber auch nicht isoliert einen Heizungstausch beschließen, wenn in absehbarer Zeit ein belastbarer Wärmenetz- oder Quartierspfad entsteht. Die Lösung ist ein gestuftes Gate:

1. Sofortmaßnahme nur bei Havarie, Betriebssicherheit oder klarer Rechts-/Gebäudepflicht.
2. Variantenprüfung mit Wärmeplan-, Gebäude-, Stromnetz- und Kostenbezug.

3. Sperre für Wasserstoffvariante, solange § 71k GEG nicht konkret erfüllt oder prüfbar ist.
4. Rückkehr ins Gremium, wenn Netzbetreiber, Wärmeplan oder Kostenannahmen sich ändern.

Damit wird die Liegenschaft weder zur Geisel der Gasnetzdebatte noch zur isolierten Einzelmaßnahme ohne Systembezug.

Beteiligungssteuerung: Stadtwerk, Netzgesellschaft und Kernhaushalt

Viele Kommunen sind zugleich Konzessionsgeberin, Gesellschafterin, Kundin, Gebäudeeigentümerin, Planungsakteurin und Sozialakteurin. In der Gasnetztransformation dürfen diese Rollen nicht vermischt werden.

Rolle	Typische Entscheidung	Risiko bei Vermischung
Konzessionsgeberin	Wegenutzungsvertrag, Auswahlverfahren, Datenanforderungen	Auswahl wird durch Beteiligungsinteresse überlagert
Gesellschafterin	Strategie, Kapitalbedarf, Ausschüttung, Risiko	Unternehmenslogik wird als Haushaltslogik missverstanden
Gebäudeeigentümerin	Heizungsumstellung, Sanierung, Anschluss	Einzelprojekt ignoriert Netz- und Wärmeplan
Wärmeplanungsakteurin	Gebietsperspektive, Ausweisung, Beteiligung	Plan wird als Umsetzungsauftrag gelesen
Sozialakteurin	Übergang, Beratung, Bezahlbarkeit	soziale Folgekosten werden zu spät sichtbar

Für Stadtwerke und Netzgesellschaften kann die Gasnetztransformation zu Kapitalbedarf führen, während gleichzeitig Wärmenetze, Stromnetze, Ladeinfrastruktur, Speicher und Digitalisierung Investitionen verlangen. Eine bisherige Ausschüttung kann nicht automatisch fortgeschrieben werden. Umgekehrt darf das Unternehmen nicht als verlängerter Haushalt behandelt werden. Beteiligungssteuerung braucht eigene Unterlagen:

- Wirtschaftsplan und Investitionsplan,
- Risikobericht zur Gasnetztransformation,
- Annahmen zu Gasabsatz, Netzentgelten und Restwerten,
- Nutzung von KANU-2.0-Optionen,
- Wärme- und Strominvestitionsbedarf,
- Ausschüttungsfähigkeit,
- Kapitalmaßnahmen, Darlehen, Bürgschaften,
- Governance- und Aufsichtsratszuständigkeiten,

- Abgleich mit Konzessionsgeberrolle.

Eine kämmerertaugliche Vorlage benennt daher ausdrücklich, ob der Rat als Haushaltsgesetzgeber, Gesellschafter, Konzessionsgeber, Gebäudeeigentümer oder Planungsakteur adressiert ist. Ein Beschluss kann mehrere Rollen berühren, aber er darf sie nicht sprachlich vermischen.

Szenario-Akte: Vier Pfade statt einer Zukunftserzählung

Die Szenario-Akte ist das zentrale Arbeitsinstrument dieses Kapitels. Sie soll nicht die Zukunft vorhersagen. Sie soll verhindern, dass politische Wunschbilder zu Haushaltswerten werden.

Mindestens vier Pfade gehören hinein:

Pfad	Beschreibung	Zentrale Kämmergefrage
Weiterbetriebspfad	Gasnetz bleibt für bestimmte Nutzergruppen länger erforderlich	Wie entwickeln sich Netzentgelte, Instandhaltung, Konzessionsabgabe und soziale Restnutzung?
Wärmenetzbpfad	Gasnutzung sinkt in bestimmten Gebieten durch Nah- oder Fernwärme	Sind Fahrplan, Ankerkunden, Finanzierung, Preislogik und Bauzeiten belastbar?
Dezentraler Pfad	Gebäude wechseln einzeln auf Wärmepumpen, Biomasse, Solarthermie-Hybrid oder andere Lösungen	Sind Stromnetz, Gebäudesanierung, Förderung und Sozialwirkung geklärt?
Wasserstoffpfad	Netzteile werden für Wasserstoff geprüft oder vorgesehen	Sind § 71k GEG, § 26/27 WPG, NEP-Bezug, Fahrplan, Finanzierung und Genehmigung erfüllt?

Für jeden Pfad werden dieselben Prüffelder befüllt:

Prüffeld	Leitfrage	Aussageart
Gebiet	Welche Straßen, Quartiere, Liegenschaften oder Kunden sind betroffen?	Fakt nur mit lokaler Quelle
Zeitraum	Welches Zieljahr oder Zwischenjahr ist gemeint?	Szenario oder beschlossener Plan
Nutzer	Welche Kundengruppen bleiben, wechseln oder fallen weg?	lokale Absatz- und Anschlussdaten nötig

Prüffeld	Leitfrage	Aussageart
Technik	Welche Infrastruktur bleibt, wird gebaut, umgestellt oder zurückgebaut?	Netzbetreiber-/Planungsquelle nötig
Finanzen	Welche Investitionen, Restwerte, Entgelte, Konzessionsabgaben und Beteiligungswirkungen entstehen?	Prüfwert bis Daten vorliegen
Soziales	Welche Nutzer tragen Übergangsrisiken?	Quartiers- und Sozialdaten nötig
Entscheidung	Datenerhebung, Variantenprüfung, Verhandlung, Mittel oder Umsetzung?	Beschlussart klar benennen

Die Szenario-Akte erhält eine Ampel:

- **Grün:** Aussage ist durch Primärquelle und lokale Gegenquelle belegt.
- **Gelb:** Aussage ist plausibel, aber ein lokaler Nachweis fehlt.
- **Rot:** Aussage darf nicht als Haushaltswert verwendet werden.
- **Grau:** Aussage ist nur Kontext oder politischer Zielrahmen.

Diese Ampel entscheidet, ob ein Wert in den Haushalt, in die mittelfristige Finanzplanung, in den Beteiligungsbericht oder nur in die offene Prüfliste gehört.

Rechenweg mit Abbruchpunkten

Eine kämmereitaugliche Gasnetzrechnung beginnt mit der Frage, wann nicht weitergerechnet werden darf. Jede Stufe braucht einen Abbruchpunkt.

Schritt	Rechnung oder Prüfung	Abbruchpunkt
1. Netzgebiet	Netzbetreiber, Konzessionsgebiet und betroffene Ortsteile erfassen	Netzgebiet oder Betreiberrolle unklar
2. Anschlussstruktur	aktive Anschlüsse, Zähler, Kundengruppen und Großverbraucher erfassen	nur Gesamtabsatz ohne Kundengruppen
3. Absatzpfad	Gasabsatz nach Jahren und Kundengruppen auswerten	kein belastbarer Zeitraum oder keine Abrechnung
4. Konzessionsabgabe	Ist-Aufkommen, KAV-Kategorie und Vertrag prüfen	nur Haushaltsansatz ohne Abrechnung
5. Wärmeplanbezug	Gebietskategorien und Maßnahmen abgleichen	nur Entwurf oder Karte ohne Beschlussstatus
6. Alternativen	Wärmenetz, dezentral, Wasserstoff und Weiterbetrieb getrennt prüfen	Alternativen nur pauschal benannt

Schritt	Rechnung oder Prüfung	Abbruchpunkt
7. Wasserstoff	§-71k-GEG-Kette prüfen	kein Wasserstoffnetzausbaubereich oder kein Fahrplan
8. Restwerte	Anlagenklassen, Investitionen, KANU-2.0-Nutzung und Abschreibung abfragen	keine Netzbetreiber-/Beteiligungsdaten
9. Rückbau	Stilllegung, Ausbau, Umwidmung und Kostenträger trennen	Kostenträger oder Netzabschnitt offen
10. Haushalt	Kernhaushalt, Beteiligung, Liegenschaft und Sozialfolgen zuordnen	keine Zuständigkeit oder Haushaltsstelle

Wenn eine Stufe abbricht, wird nicht geschätzt, bis die gewünschte Zahl entsteht. Der Abbruch wird dokumentiert. Das ist keine Schwäche. Es ist die Voraussetzung für verantwortliche Finanzsteuerung.

Was in eine Beschlussvorlage gehört

Eine Beschlussvorlage zur Gasnetztransformation sollte ihre eigene Begrenzung offenlegen. Sie muss nicht alle Antworten enthalten, aber sie muss verhindern, dass offene Punkte wie entschiedene Tatsachen wirken.

Mindestbestandteile sind:

Feld	Mindestinhalt
Anlass	Wärmeplanung, Konzessionslaufzeit, Stadtwerkstrategie, Liegenschaftsprogramm, Bürgeranfrage oder Investitionsentscheidung
Gebiet	Netzgebiet, Ortsteil, Quartier, Gewerbegebiet oder Liegenschaft
Netzbezug	Netzbetreiber, Druckstufe, Anschlussstruktur, betroffene Kundengruppen
Rechtsanker	EnWG § 28q, EnWG §§ 15a ff., EnWG § 46, WPG §§ 26/27/32, GEG § 71k, KAV § 2 nur soweit relevant
Szenario	Weiterbetrieb, Wärmenetz, dezentraler Pfad, Wasserstoffpfad, Rückbau oder offener Prüfpfad
Finanzwirkung	Konzessionsabgabe, Netzentgeltrisiko, Restbuchwerte, Investitionen, Beteiligungsergebnis, Sozialfolgen
Datenstand	Quelle, Datum, Aussageart, Verbindlichkeit, offene Daten

Feld	Mindestinhalt
Entscheidung	Datenerhebung, Verhandlung, Variantenprüfung, Haushaltsmittel oder Umsetzungsbeschluss
Sperren	Welche Aussagen dürfen noch nicht als Haushaltswert verwendet werden?
Folgauftrag	Wer beschafft welche Daten bis wann, und welches Gremium entscheidet danach?

Der wichtigste Satz in einer frühen Vorlage lautet:

"Der Beschluss begründet keinen Umsetzungsauftrag für Stilllegung, Wasserstoffumstellung oder Wärmenetzbau, sondern beauftragt die Verwaltung, die folgenden Daten- und Entscheidungsgrundlagen zu beschaffen."

Dieser Satz schützt den Haushalt vor Vorfestlegungen und schafft zugleich Arbeitsfähigkeit.

Datenanforderung an Netzbetreiber und Beteiligung

Eine Gasnetzentscheidung ohne Daten ist eine Erzählung. Die Kämmerei braucht eine strukturierte Datenanforderung an Netzbetreiber, Stadtwerk oder Beteiligung. Nicht alle Daten werden öffentlich oder vollständig verfügbar sein. Gerade deshalb muss der Nachweisstatus sauber geführt werden.

Mindestdaten für die Gasnetzakte:

- Netzgebiet, Ortsteile, Druckstufen und relevante Netzabschnitte,
- Anschlusszahlen nach Kundengruppen,
- Gasabsatz nach Kundengruppen und Jahren,
- Sondervertragskunden und wesentliche Verbrauchsschwerpunkte,
- kommunale Liegenschaften mit Gasanschluss,
- Alter, Anlagenklassen und Investitionsbedarf wesentlicher Netzanlagen,
- geplante Ersatzinvestitionen und Instandhaltungsfenster,
- Restbuchwerte oder indikative Wertklassen,
- aktuelle und erwartete Netzentgeltpfade,
- Nutzung oder Nichtnutzung von KANU-2.0-Optionen,
- Aussagen zu Wasserstofffähigkeit, Umwidmung oder Stilllegung,
- Bezug zu Wärmeplanung und möglichen Wasserstoffnetzausbaugebieten,
- Rückbau-, Stilllegungs- oder Trennungsprozesse,
- Risiken für Versorgungssicherheit und soziale Übergänge,
- Datenschutz-, Geschäftsgeheimnis- und Aggregationsgrenzen.

Jeder Datensatz braucht Metadaten: Quelle, Stand, Verantwortlicher, Aggregationsgrad, Vertraulichkeit, Aussageart und Aktualisierungsrhythmus. Eine mündliche Aussage aus einem Workshop ist anders zu bewerten als ein veröffentlichter Fahrplan, eine genehmigte Festlegung oder ein geprüfter Wirtschaftsplan.

Typische Fehlformulierungen und bessere Alternativen

Fehlformulierung	Problem	Bessere Formulierung
"Das Gasnetz wird auf Wasserstoff umgestellt."	lokale Kette fehlt	"Ein Wasserstoffpfad wird geprüft; offen sind Gebietsausweisung, Fahrplan, Finanzierung und Genehmigungsstatus."
"H2-ready löst die Heizungsfrage."	Gerät ersetzt kein Netz	"Die H2-ready-Option bleibt bis zum Nachweis der §-71k-GEG-Voraussetzungen ein Prüfwert."
"Der Wärmeplan sieht hier Fernwärme vor."	Plan ist nicht Anschlussvertrag	"Der Wärmeplan weist eine Eignung oder Maßnahme aus; Projekt-, Betreiber-, Preis- und Haushaltsentscheidung stehen aus."
"Die Konzessionsabgabe sinkt um X."	ohne lokale Mengen unsicher	"Die Konzessionsabgabe ist anhand von Absatz, Kundengruppe und KAV-Logik zu szenarisieren."
"Rückbaukosten trägt der Netzbetreiber."	Kostenträger nicht geprüft	"Kostenträger und Zuständigkeit sind je Netzabschnitt und Rückbauart zu klären."
"KANU 2.0 erhöht die Netzentgelte."	lokale Nutzung offen	"Zu prüfen ist, ob und wie der Netzbetreiber KANU-2.0-Optionen nutzt und welche Entgeltwirkung daraus entsteht."

Diese Sprachhygiene ist keine redaktionelle Nebensache. Sie entscheidet, ob ein politischer Prüfauftrag als Vorfestlegung missverstanden wird.

Cernion- und Datenprüfung in diesem Kapitel

Cernion Energy Tools wurden in dieser Iteration read-only genutzt. Der Evidence Router fand keinen passenden read-only Evidenzendpunkt für kommunale Gasnetztransformation, lokale Gasabsatzdaten, Gasnetz-Asset-Tabellen, Rückbau- oder Stilllegungspfade, Wasserstoff-Verteilnetzfahrpläne, Konzessionsabgaben oder Haushaltsrisiken. Die Knowledge-RAG-Suche lieferte methodische Orientierung zu Transformationsfinanzierung, Stilllegungspfaden, Stakeholder-Gates und Gas-/Wasserstoffpaket, hatte aber eine niedrige Primärquellen-Eignung für harte Rechts- oder Verfahrensaussagen. Ein OSM-Grid-Kontext Heidelberg lieferte keine belastbare MS-Evidence und ist für dieses Gaskapitel nicht als lokaler Netz- oder Kapazitätsnachweis nutzbar.

Daraus folgt: In dieses Kapitel wurden keine Cernion-Rechts-, Frist-, Zuständigkeits-, Erlös-, Restwert-, Rückbau-, Asset-, Kapazitäts-, Haushalts- oder lokalen Netzbehauptungen übernommen. Cernion wurde nur als Negativ- und Orientierungstest dokumentiert. Die tragenden Aussagen stützen sich auf amtliche Gesetzestexte und Behördenquellen; lokale Zahlen bleiben gesperrt.

Quellen- und Evidenzstand

Primär- und Behördenquellen, am 2026-07-14 geprüft:

- EnWG § 28q Wasserstoff-Kernnetz: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_28q.html
- EnWG §§ 15a ff. Netzentwicklungsplanung Gas und Wasserstoff: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/
- EnWG § 46 Wegenutzungsverträge: https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/_46.html
- KAV § 2 Bemessung und zulässige Höhe der Konzessionsabgaben: https://www.gesetze-im-internet.de/kav/_2.html
- WPG § 26 Gebietsausweisung für Wärmenetze oder Wasserstoffnetzausbauggebiete: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/_26.html
- WPG § 27 Rechtswirkung der Entscheidung: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/_27.html
- WPG § 32 Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrpläne: https://www.gesetze-im-internet.de/wpg/_32.html
- GEG § 71k Übergangsfristen bei Heizungsanlagen, die Gas und Wasserstoff verbrennen können: https://www.gesetze-im-internet.de/geg/_71k.html
- Bundesnetzagentur, Wasserstoff-Kernnetz: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Wasserstoff/Kernnetz/start.html>
- Bundesnetzagentur, Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NEP/Gas/start.html>
- Bundesnetzagentur, KANU 2.0 / GBK-24-02-2#1: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Ebene2_Methoden/KANU/start.html

- Bundesnetzagentur, Hochlaufentgelt Wasserstoff-Kernnetz / GBK-24-02-2#4:
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Ebene2_Methoden/Wasserstoff_Kernnetz/start.html

Offene Prüfstellen vor Veröffentlichung

- Lokale Gasnetzstrategie des zuständigen Netzbetreibers.
- Beschlossener lokaler Wärmeplan, Gebietsausweisungen und Landesrechtsabgleich.
- Gasabsatz nach Kundengruppen, Anschlusszahlen, Sondervertragskunden und kommunale Liegenschaften.
- Konzessionsvertrag, Laufzeit, Abrechnung der Gas-Konzessionsabgabe und tatsächliche Liefermengen.
- Restbuchwerte, Anlagenklassen, Investitions- und Instandhaltungsplanung des Netzbetreibers.
- Nutzung oder Nichtnutzung von KANU-2.0-Optionen im konkreten Netzgebiet.
- Beteiligungsdaten: Wirtschaftsplan, Ergebnis, Ausschüttung, Kapitalbedarf, Darlehen, Bürgschaften.
- Wasserstoffpfad: Kernnetzbezug, lokaler Verteilnetzfahrplan, §-71k-GEG-Voraussetzungen, Finanzierung, Genehmigungsstand.
- Wärmenetzbefad: §-32-WPG-Fahrplan oder Ausnahme, Preisakte, Ankerkunden, Bauzeiten und Förderstatus.
- Rückbaupfad: technische Stilllegung, physischer Ausbau, Umwidmung, Kostenträger und Zuständigkeit.
- Sozialprüfung: betroffene Quartiere, Wohnkostenwirkung, kommunale Wohnungsbestände, Beratungs- und Förderbedarf.
- Juristische Gegenprüfung von EnWG, WPG, GEG, KAV, Konzessionsrecht, Kommunalwirtschaftsrecht, Vergabe- und Beihilfefragen.

BookStack-Notizen

BookStack-Ort:

- Book: Der Kaemmerer und die Energiewende, Book ID 24
- Page: Kapitel 7: Gasnetztransformation, Wasserstoffwartungen und Rückbaufragen, Page ID 321

Änderungsnotiz:

- 2026-07-14 16:31 UTC: Kapitel 7 vollständig redaktionell neu gefasst und vertieft. Schwerpunktverschiebung von allgemeiner Gasnetztransformation zu Gasnetzakte, drei

Zeitachsen, Wasserstoff-Kernnetz-/NEP-Grenze, §-71k-GEG-Evidenz-Gate, WPG-§§-26/27-Rechtswirkung, WPG-§-32-Wärmenetzgegenpfad, KANU-2.0-Finanzlogik, Gas-Konzessionsabgabe, Konzessionsverfahren, Rückbauarten, Sozialübergang, Beteiligungssteuerung, Szenario-Akte und Rechenweg mit Abbruchpunkten. Cernion Energy Tools read-only genutzt, aber mangels belastbarer Primär- oder Lokal-Evidence nicht als Faktenquelle für lokale Rechts-, Kosten-, Restwert-, Rückbau-, Asset- oder Haushaltsbehauptungen übernommen. Keine Veröffentlichung, keine inhaltliche Einzelfallfreigabe.

Revision #11

Created 29 June 2026 23:10:52 by Thorsten Zoerner

Updated 15 July 2026 15:26:29 by Thorsten Zoerner